

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat/Büroleiter Landrat

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Kreistag/Ausschuss	Datum:	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstim- mig	Lt_Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	10.09.2013						
Kreistag Uckermark	18.09.2013						

Inhalt:

4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung) – gemäß Anlage 2.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. -----
Dezernent/in

Begründung:

Mit der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung soll der § 12 (Anfragen aus dem Kreistag) überarbeitet und neu gefasst werden, um so den aktuellen Erfordernissen und Wünschen der Abgeordneten besser Rechnung zu tragen. Außerdem wurden einige Änderungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Ratsinformationssystems erforderlich waren. Die aus dem Vorsitzenden und den Fraktionen des Kreistages gebildete Arbeitsgruppe Geschäftsordnung hat die vorliegenden Änderungen beraten und dem Kreistag empfohlen, diese in Form einer 4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage1 - Gegenüberstellung - alte Fassung - neue Fassung (Synopse)

Anlage2 - 4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung

Formulierungsvorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung
(Änderung des § 12 Anfragen aus dem Kreistag sowie weitere Änderungen auf Grund der Einführung des Ratsinformationssystems)

Gegenüberstellung - alte Fassung - neue Fassung (Synopsis)
(Stand: 12.08.2013)

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 5 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)</p>	<p>§ 5 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)</p>
<p>(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</p> <p>(2) Die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind in der Regel durch schriftliche Drucksachen zu erläutern. Die Drucksachen sollen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.</p>	<p>(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch durch Drucksachen zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</p> <p>(2) Drucksachen sollen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.</p>
<p>§ 8 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)</p>	<p>§ 8 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)</p>
<p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist im Original zu unterzeichnen.</p>

§ 9 Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - schriftliche Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)

3) Drucksachen sind vom Einreicher zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).

(4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform und Unterzeichnung seitens des Einreichers. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

(5) Beschlussvorlagen und Berichtsvorlagen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben.

§ 10 Änderungsanträge

(2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich gestellt werden, sowie den Antragsteller und das Datum der Antragstellung enthalten.

§ 9 Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)

3) Drucksachen sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).

(4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der schriftlichen oder elektronischen Form und der Unterzeichnung seitens des Einreichers im Original. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

(5) Drucksachen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben.

§ 10 Änderungsanträge

(2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung und die Unterschrift des Einreichers im Original enthalten.

<p style="text-align: center;">§ 11 Anträge (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)</p> <p>(2) Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)</p> <p>(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.</p> <p>(2) Derartige Anfragen sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.</p> <p>(3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.</p> <p>(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anträge (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)</p> <p>(2) Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller im Original zu unterzeichnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)</p> <p>(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat oder den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Anfragenden im Original unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Anfragen sollen mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Später eingereichte Anfragen sollen nach Möglichkeit in der Sitzung behandelt werden.</p> <p>(3) Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zu beantworten. Fristgerecht eingereichte Anfragen sollen bis zur Sitzung beantwortet werden. Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischeninformation, bis wann die Beantwortung erfolgt.</p> <p>(4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ im Anschluss an die Aussprache zum Bericht des Landrates vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im</p>
---	---

<p>(5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen. Eine Aussprache zu der Anfrage findet nicht statt.</p> <p>(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls erfolgt die Beantwortung schriftlich.</p>	<p>Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Beantwortung der Anfrage ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des anfragenden Kreistagsabgeordneten auf. Der Kreistagsabgeordnete kann seine Anfrage vortragen. Hierfür stehen ihm maximal 5 Minuten zur Verfügung. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Kreistagsabgeordnete anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde und die Redezeit für die Beantwortung einer Anfrage 5 Minuten nicht übersteigen.</p> <p>(5) Jeder Anfragende kann bis zu 2 Zusatzfragen, jeder andere Kreistagsabgeordnete 1 Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Die Redezeit für das Stellen einer Zusatzfrage ist auf eine Minute und die Beantwortung aller Zusatzfragen auf insgesamt 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ gefährdet wird. Zusatzfragen sind schriftlich einzureichen und werden in der Sitzung mündlich beantwortet, soweit sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen.</p> <p>(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind schriftlich vorzulegen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Es sind Einzelfragen zulässig, die sich auf aktuelle Angelegenheiten des Landkreises beziehen.</p>
--	--

(7) Die schriftliche Beantwortung der Anfrage ist dem Anfragenden im Original und den Mitgliedern des Kreistages in Kopie zuzusenden.

§ 14
Sitzungsleitung, Redeordnung
(§ 37 BbgKVerf)

(6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.

§ 24
Sitzungs- und Beschlussniederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können

Der Anfragende kann den Ausgangspunkt der Anfrage einleitend kurz darstellen und anschließend seine Anfrage vortragen. Die Redezeit für das Stellen einer Anfrage sowie für deren Beantwortung soll 10 Minuten nicht übersteigen.

(7) Anfragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen oder benannten Formvorschriften nicht entsprechen, kann der Befragte zurückweisen.

(8) Die Antworten auf Anfragen und Nachfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 14
Sitzungsleitung, Redeordnung
(§ 37 BbgKVerf)

(6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen (nicht bei Anfragen).

(9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen (außer Anfragen), wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter

§ 24
Sitzungs- und Beschlussniederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei Einsprüchen gegen die Niederschrift können die

<p>die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.</p>	<p>Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem betreffenden Kreistagsabgeordneten und dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, die Tonaufnahme ist danach zu löschen.</p>
--	---

4. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (4. Änderungsordnung - Geschäftsordnung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Änderungsordnung - Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 5 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch durch Drucksachen zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.“

(2) Drucksachen sollen mindestens 5 Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen.“

2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist im Original zu unterzeichnen.“

3. In § 9 werden die Absätze 1, 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Drucksachen sind:

- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
- Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
- Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
- Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
- Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)

(3) Drucksachen sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Für Fraktionen unterzeichnet der Fraktionsvorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Fraktionsmitglied (mit dem Vermerk i. A.).“

(4) Eine Änderung von Drucksachen durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Sie bedarf der schriftlichen oder elektronischen Form und der Unterzeichnung seitens des Einreichers im Original. Die Drucksachenänderung muss Bezug auf die zu ändernde Drucksache nehmen und die konkrete Änderung benennen. Drucksachenänderungen sind über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

(5) Drucksachen sind formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung und die Unterschrift des Einreichers im Original enthalten.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller im Original zu unterzeichnen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 – 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat oder den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Anfragenden im Original unterzeichnet sein.

(2) Anfragen sollen mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Später eingereichte Anfragen sollen nach Möglichkeit im Kreistag behandelt werden.

(3) Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zu beantworten. Fristgerecht eingereichte Anfragen sollen bis zur Sitzung beantwortet werden. Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischeninformation, bis wann die Beantwortung erfolgt.

(4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ im Anschluss an die Aussprache zum Bericht des Landrates vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Beantwortung der Anfrage ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachenummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des anfragenden Kreistagsabgeordneten auf. Der Kreistagsabgeordnete kann seine Anfrage vortragen. Hierfür stehen ihm maximal 5 Minuten zur Verfügung. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Kreistagsabgeordnete anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ soll 1 Stunde und die Redezeit für die Beantwortung einer Anfrage 5 Minuten nicht übersteigen.

(5) Jeder Anfragende kann bis zu 2 Zusatzfragen, jeder andere Kreistagsabgeordnete 1 Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Die Redezeit für das Stellen einer Zusatzfrage ist auf 1 Minute und die Beantwortung aller Zusatzfragen auf insgesamt 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus dem Kreistag“ gefährdet wird. Zusatzfragen sind schriftlich einzureichen und werden in der Sitzung mündlich beantwortet, soweit sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind schriftlich vorzulegen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Es sind Einzelfragen zulässig, die sich auf aktuelle Angelegenheiten des Landkreises beziehen. Der Anfragende kann den Ausgangspunkt der Anfrage einleitend kurz darstellen und anschließend seine Anfrage vortragen. Die Redezeit für das Stellen einer Anfrage sowie für deren Beantwortung soll 10 Minuten nicht übersteigen.

(7) Anfragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen oder benannten Formvorschriften nicht entsprechen, kann der Befragte zurückweisen.

a) Nachfolgender Absatz 8 wird neu hinzugefügt:

„(8) Die Antworten auf Anfragen und Nachfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsabgeordneten in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.“

7. In § 14 werden die Absätze 6 und 9 wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen (nicht bei Anfragen).“

(9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.

Die Regelung gilt nicht

- für Einbringer von Drucksachen (außer Anfragen), wenn die Angelegenheit dies erfordert,
- für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.“

8. § 24 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei Einsprüchen gegen die Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem betreffenden Kreistagsabgeordneten und dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungsordnung – Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat